

# Satzungen und Ordnungen des



**Eisenbahner-Turn- u. Sportverein  
Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der im Jahre 1925 in Rheinisch-Bissingheim gegründete Verein führt heute den Namen „Eisenbahner Turn- und Sportverein Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.“ (abgekürzt: ETuS Duisburg-Bissingheim).  
Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Bissingheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (abgekürzt: VDES) und der Sportfachverbände.
- (2) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. mit der Auflage zu, das Vermögen für die sportliche Ertüchtigung der Jugend in den Eisenbahner-Sportvereinen zu verwenden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Abbuchungsermächtigung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- (3) Unterschieden werden
  - a) Aktive Mitglieder  
Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich im Verein betätigen
  - b) Passive Mitglieder  
Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich im Verein betätigen und den Verein unterstützen
  - c) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind solche, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.

## § 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten nach rechtzeitiger Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter HandlungenDer Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 5 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins entsprechend der Jugendordnung zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungs- und Jugendversammlungen jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen unter 16 Jahren wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (4) Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

#### § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr bis Ende des Monats März durchzuführen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung.  
Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.  
In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Leistungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (8) Anträge können gestellt werden:
- von den Mitgliedern
  - vom Vorstand
  - von den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- Anträge zur Satzungsänderung, zur Beitragsänderung, zur Änderung der Organisationsform (Auflösung, Fusion) oder zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.
- (10) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur bis zum 31. 12. des laufenden Jahres gestellt werden.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
- als geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
  - als Gesamtvorstand; bestehend aus: dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Vereinsjugendwart, dem Sozial- und Schriftwart, den Beisitzern.

- (2) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
- (4) Die Grundlagen für die Arbeit des Vorstandes sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt;  
Ordnungen und Ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.  
Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus und erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (6) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

## § 10

### Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 4-6 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, die dem Vorstand übertragen werden oder bei denen der Ältestenrat von einem Gremium angerufen wird.

- b) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein
  - c) Mitwirkung bei Ausschluß aus dem Verein
  - d) Mitwirkung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes
- (3) Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich und müssen niederschriftlich festgelegt werden. Der Ältestenrat ist berechtigt, eine Vorstandssitzung zu verlangen.

### § 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nach der Jugendordnung selbständig. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel.

### § 12 Ausschüsse

Ausschüsse können nach Bedarf vom Gesamtvorstand gebildet werden.

### § 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.
- (3) a) Vor der Mitgliederversammlung ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen.  
b) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag sowie außerordentliche

Beiträge und Leistungen zu erheben bzw. zu verlangen. Dies bedarf der Einwilligung des Gesamtvorstandes.

Die Kassenführung ist vom Schatzmeister des Vereins jährlich zu prüfen.

- (5) Für die Abteilungen können im Rahmen dieser Satzung Ergänzungsbestimmungen herausgegeben werden. Die Ergänzungsbestimmungen bedürfen der Einwilligung des Gesamtvorstandes. Die Ergänzungsbestimmungen sind für die Abteilungsmitglieder bindend. Im übrigen ist bei der Verwaltung der einzelnen Abteilungen im Sinne dieser Satzung zu verfahren.

#### § 14

##### Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 15

##### Wahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Sozial- und Schriftwart sowie die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch wechselseitig jedes Jahr; d.h., daß in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und für ihn ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers ist im Anschluß an sein Ausscheiden nicht möglich.

#### § 16

##### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17  
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
  - (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
    - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat oder
    - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
  - (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 

Laut Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 19. März 1981 tritt diese neue Vereinssatzung in Kraft.

Der Vorstand

## JUGENDORDNUNG

des Eisenbahner Turn- u. Sportverein Duisburg-Bissingheim 1925 e.V.

---

### § 1

#### Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilungen des Eisenbahner Turn- und Sportvereins Duisburg-Bissingheim 1925 e.V. sind alle weiblichen und männlichen jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

### § 2

#### Aufgaben

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in einer modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Sportjugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung auf sportlichem und kulturellem Gebiet.

### § 3

#### Organe

Organe der Jugend sind:

- a) Vereinsjugendtag
- b) Vereinsjugendausschuß
- c) Jugendtage der Fachabteilungen
- d) Fachjugendausschüsse

## § 4

### Vereinsjugendtage

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
  - 2. Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
  - 3. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Vereinsjugend
  - 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - 5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
  - 6. Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - 7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich (mindestens acht Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins) statt. Er ist zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge in der von der Vereinssatzung vorgeschriebenen Form einzuberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 vom Hundert der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- e) Die gewählten Jugendlichen der Fachjugendabteilungen, die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5

### Jugendtage und Fachabteilungen

- a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins.  
Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.

- b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
  2. Entgegennahme der Berichte des Fachjugendausschusses
  3. Entlastung des Fachjugendausschusses
  4. Wahl des Fachjugendausschusses
  5. Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu den Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk, Gau), zu denen die Fachabteilungen Delegationsrecht haben.
  6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich drei Wochen vor dem Vereinsjugendtag statt. Er ist zwei Wochen vorher vom Jugendausschuß der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einzuberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 vom Hundert der Stimmen gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muß ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Die Jugendlichen der Fachabteilung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 6

### Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
1. Dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Stellvertreter(in)
  2. und zwei Jugendvertretern sowie einem Ersatz-Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
  3. Außerdem gehören ihm je ein stimmberechtigter Vertreter der Fachjugendausschüsse an.
- b) Der (die) Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, außer in juristischen und finanziellen Belangen.  
Der (die) Vorsitzende und der (die) Stellvertreter(in) sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die unter 1. und 2. genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre wechselweise gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das in der Jugendarbeit tätig ist.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.  
Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er berät mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## § 7

### Fachjugendausschuß

- a) Der Fachjugendausschuß besteht aus
  1. dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Stellvertreter(in)
  2. und 2 Jugendvertretern sowie einem Ersatz-Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
  3. sowie mindestens 1 Beisitzer(in), ohne Stimmrecht beim Vereinsjugendtag.
- b) Der (die) Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen, außer in juristischen und finanziellen Belangen.
- c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für zwei Jahre wechselweise gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- d) In den Fachjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das in der Jugendarbeit tätig ist.
- e) Der Fachjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendtage und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuß ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugend-

tag und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuß und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

- f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Fachjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Abteilung.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

## § 8

### Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnung oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

## § 9

### Versammlungen und Sitzungen der Jugendausschüsse

Zur Durchführung eines geregelten Geschäfts- und Spielbetriebes finden Versammlungen und Sitzungen statt.

Zu den Abteilungsversammlungen und an den Vereinsjugendversammlungen soll der geschäftsführende Vorstand, mindestens jedoch ein Mitglied desselben beratend teilnehmen.

Zu Vorstands-, Ausschuß- oder Jugendausschußsitzungen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden oder Ausschußleiter.

Die Wahl der Ausschüsse wird durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Aus triftigen Gründen kann ein Abteilungs- und Jugendausschuß durch Vereinsvorstandsbeschluß aufgelöst werden. In einem solchen Fall erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe eine außerordentliche Abteilungs- oder Jugendversammlung. Unter der Leitung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt dann die Neuwahl des betreffenden Ausschusses.

Die Abteilungs- und Jahresversammlungen müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

Die Jugendversammlungen werden durch die Jugendordnung geregelt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schrift- bzw. Protokollführer zu unterschreiben sind. Dem geschäftsführenden Vorstand ist eine Durchschrift zuzuleiten.

Die Niederschrift muß mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthalten.

## § 10

### Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossene Änderungen der Jugendordnungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Änderungen, die die Vereinssatzung betreffen, sind nicht zulässig. Diese Vereinsjugendordnung soll als Ergänzungsbestimmung in die Vereinssatzung aufgenommen werden.

### Ergänzungsbestimmung zu § 34

#### Vereinsjugendordnung

Die Vereinsjugend wählt ihre Fachjugendausschüsse und den Vereinsjugendausschuß.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er berät mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Duisburg, den 24. 9. 1974

Vereinsjugendausschuß

Vorstand

# Ehrungsordnung

Für langjährige Mitgliedschaft im Verein, besonderer Verdienste um den Verein oder besonderer sportlicher Leistung werden folgende Auszeichnungen vorgenommen:

## 1.) Vereinsehrennadel für Mitgliedschaft im Verein

25 Jahre Mitglied im Verein	Vollkranz Silber
40 Jahre Mitglied im Verein	Vollkranz Gold
50 Jahre Mitglied im Verein	Vollkranz Gold mit der Zahl 50

## 2.) Verdienstnadel

5 Jahre Vorstandsmitglied oder Jugendleiter	Halbkranz Silber
15 Jahre Vorstandsmitglied oder Jugendleiter	Halbkranz Gold
25 Jahre Vorstandsmitglied oder Jugendleiter	Halbkranz Gold mit der Zahl 25

## 3.) Besondere Verdienste um den Verein

Besondere Verdienste um den Verein, die wesentlich über das allgemeine Engagement eines ehrenamtlichen Mitarbeiters hinausgehen	Halbkranz Silber
Besondere sportliche Leistung Westd. Verbandsebene	Halbkranz Gold
Besondere sportliche Leistung VDES	Halbkranz Gold
Besondere sportliche Leistung auf überregionaler Ebene	Halbkranz Gold